



Visum zur Aufnahme eines Sprachkurses in Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Ihr Visumsantrag kann erst angenommen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie persönlich zur Antragsstellung in die Botschaft kommen müssen. Eine Zusendung der Antragsunterlagen per Post ist nicht möglich.

Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung. Die **Visastelle** der Botschaft **Warschau** ist **für ganz Polen zuständig**.

Wichtiger Hinweis:

Es ist zu unterscheiden, ob der **Sprachkurs zur Vorbereitung eines Studiums** belegt werden soll oder ob es sich um einen **für sich alleine stehenden Intensivsprachkurs** handelt, der nicht der unmittelbaren Studienvorbereitung dient.

Im ersten Fall muss der Visumsbewerber (bei entsprechender Antragstellung) die Bundesrepublik Deutschland zwischen dem Sprachkurs und der Aufnahme des Studiums nicht wieder verlassen.

Im zweiten Fall sollte es sich um einen Intensivsprachkurs im Sinne des Aufenthaltsgesetzes handeln. Es muss in der Regel ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und seine Dauer von vorneherein zeitlich begrenzt sein. Deutschkenntnisse sind im Vorfeld nicht zwingend erforderlich.

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumsantrages zur Aufnahme eines Sprachkurses wird eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht. **Ausländer, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten** (Stipendiaten: DAAD, ERASMUS) sind von der **Gebühr befreit**.

3. Verfahren

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens 4 Wochen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumsanträge verzögern.

4. Vorzulegende Unterlagen

- Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten
- Vorbildungsnachweise einschließl. Abschlusszeugnis und ggf. Diplom sowie Nachweise über den beruflichen Werdegang
- Einladung der Sprachschule mit Angaben über Kursort und Kursdauer
- selbstverfasstes Motivationsschreiben in deutscher Sprache
- Nachweise über bereits vorhandene Sprachkenntnisse (grundsätzlich mind. A2/B1)
- ggf.: Nachweis der Begleichung der Gebühr für den Sprachkurs
- Falls Sie ein Stipendium (DAAD, Erasmus) bekommen haben, werden als Finanzierungsnachweis Ihre Stipendienzusage und Stipendienurkunde benötigt.
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts in Höhe von mindestens 947,- Euro monatlich; der Nachweis kann erbracht werden
 - durch ein Stipendium i. H. v. mindestens 947,- Euro monatlich (falls das Stipendium niedriger ist, muss der Differenzbetrag entsprechend einer der folgenden Alternativen nachgewiesen werden)

oder

- durch eine förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Ausländerämter und Meldebehörden in Deutschland halten dafür entsprechende Formulare bereit)

oder

- durch Nachweis eines Guthabens bei einer deutschen Bank in der Form eines Sperrkontos in Höhe von mindestens 11.364,- Euro mit einem monatlichen Verfügungshöchstbetrag von 947,- Euro.

Weitere Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland und zu den verschiedenen Anbietern geeigneter Sperrkonten finden Sie auf unserer Webseite unter: „Eröffnung Sperrkonto- in Deutschland für Studenten vor der Einreise“.

Einige Anbieter von Sperrkonten verlangen, dass Ihre Unterschrift auf dem Antrag zur Kontoeröffnung von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt wird. Verlangt der von Ihnen ausgewählte Anbieter diese Beglaubigung, so bitten wir um eine gesonderte Terminvereinbarung hierfür. Die unterschriebenen Unterlagen werden dann von uns einbehalten und an das Geldinstitut in Deutschland per Einschreiben übersandt. Hierfür werden Auslagen in Höhe von 30,- PLN erhoben. Für die Unterschriftsbeglaubigung ist außerdem eine Gebühr von derzeit ca. 85,- PLN zu zahlen. Dem Antrag an das Geldinstitut müssen Nachweise über die Herkunft des einzuzahlenden Geldes (sogenannte „Mittelherkunft“) sowie einfache Kopien einer Bestätigung Ihrer Sprachschule und Ihres Reisepasses beiliegen.

- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30.000,- Euro)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.